



Beschluss des Stadtrats

vom 25. Februar 2026

GR Nr. 2025/540

Nr. 461/2026

Schriftliche Anfrage von Christian Häberli und Dr. David Garcia Nuñez betreffend Datenbeschaffung von Strom- und Wasserversorgern durch die Steuerbehörden, Datenlieferungen durch städtische Dienstabteilungen, Rechtsgrundlage und Verhältnismässigkeit der Datenweitergabe, Information der Betroffenen über die Datenweitergabe sowie datenschutzrechtliche Einordnung des Sachverhalts

Am 12. November 2025 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Christian Häberli und Dr. David Garcia Nuñez (beide AL) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2025/540, ein:

Am 11.11.2025 war in der NZZ zu lesen, dass "Steuerkommissäre (...) sich von Strom- und Wasserversorgern Angaben zum Verbrauch besorgen. Sie tun dies auf der Suche nach Indizien, dass ein mutmasslicher Steuerbetreiber nicht wirklich dort wohnt, wo er zu wohnen behauptet. Werden sie fündig, werden solche Daten auch vor Gericht verwendet."

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche städtischen Dienstabteilungen liefern dem kantonalen Steueramt Daten? Welche Daten werden geliefert?
2. Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich die Datenweitergabe?
3. Inwiefern wird die Verhältnismässigkeit dieser Datenweitergabe berücksichtigt?
4. Welchen anderen kommunalen, kantonalen oder eidgenössischen Amtsstellen geben städtische Dienstabteilungen Daten weiter? Bitte um Angabe der jeweiligen Datenbestände, liefernde Dienstabteilung, empfangende Amtsstelle und Rechtsgrundlage.
5. Wie werden die betroffenen Personen über die Datenweitergabe informiert?
6. Falls Daten weitergegeben werden: Wie ordnet der Stadtrat diesen Sachverhalt datenschutzrechtlich ein?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1

Welche städtischen Dienstabteilungen liefern dem kantonalen Steueramt Daten? Welche Daten werden geliefert?

Im Kontext der Schriftlichen Anfrage liefert nur das städtische Steueramt der Stadt Zürich dem Kantonalen Steueramt Zürich Daten. Dabei werden jene Daten geliefert, welche Gemeindesteuerämter dem Kantonalen Steueramt gemäss der Weisung der Finanzdirektion über die Führung der Steuerregister in den Gemeinden vom 3. Februar 2022 (ZStB-Nummer 109a.2; insbesondere gemäss den Detailvorgaben im Anhang der Weisung) bekanntgeben müssen. Die im NZZ-Artikel vom 11. November 2025 erwähnten Steuerhoheitsverfahren betreffen Abklärungen zum Steuerdomizil von (mutmasslich) Steuerpflichtigen. Hierzu übermittelt das städtische Steueramt dem Kantonalen Steueramt auch Daten aus eigenen Abklärungen. Dazu gehören etwa von Wochenaufenthalterinnen und -aufenthaltern ausgefüllte Fragebögen oder



2/5

Angaben zu einzelnen Steuerdomizilabklärungen. Wenn es für Steuerdomizilabklärungen notwendig ist, holt das städtische Steueramt in seltenen Fällen Informationen von anderen städtischen Dienstabteilungen ein (z. B. Registrierungsangaben des ewz oder Daten zum Strom- und Wasserverbrauch zur Bestimmung des tatsächlichen Verbrauchs). Ebenso können in solchen Fällen Daten weiterer Amtsstellen wie Einwohnerkontrollen oder Steuerämtern anderer Gemeinden beigezogen werden. Die Ergebnisse dieser Abklärungen werden an das Kantonale Steueramt weitergeleitet, sofern sie für das weitere (Steuerhoheits-)Verfahren erforderlich sind.

Frage 2

Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich die Datenweitergabe?

Für die genannte Datenweitergabe an das Kantonale Steueramt bestehen folgende Rechtsgrundlagen im Sinne von § 16 f. Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG, LS 170.4):

Gemäss § 121 Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (StG, LS 631.1) haben Verwaltungsbehörden (einschliesslich Steuerbehörden), Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht (anderen) Steuerbehörden auf Verlangen aus ihren Akten Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus haben sie von sich aus Steuerbehörden Mitteilung zu machen, wenn nach Wahrnehmungen in ihrer amtlichen Tätigkeit die Wahrscheinlichkeit einer unvollständigen Versteuerung besteht. § 121 StG entspricht den bundesrechtlichen Vorgaben gemäss Art. 39 und Art. 39a Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14).

Darüber hinaus sind im Zusammenhang mit Steuerdomizilabklärungen insbesondere folgende Vorschriften des kantonalen Steuerrechts massgebend:

- § 3 ff. StG betreffend die Steuerpflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit,
- § 108 StG betreffend die Definition der Einschätzungsgemeinde,
- § 109a StG, § 29 ff. Verordnung zum Steuergesetz vom 1. April 1998 (StV, LS 631.11) und Weisung der Finanzdirektion über die Führung der Steuerregister in den Gemeinden vom 3. Februar 2022 (ZStB-Nummer 109a.2), betreffend das Führen des kommunalen Steuerregisters,
- § 109b StG betreffend das Führen des kantonalen Steuerregisters,
- § 109c und § 109d StG und Weisung der Finanzdirektion über den elektronischen Datenaustausch zwischen den Gemeindesteuerämtern und dem kantonalen Steueramt betreffend die natürlichen Personen vom 26. November 2020 (ZStB-Nummer 109c.1) als rechtliche Grundlagen für den elektronischen Datenaustausch zwischen den Gemeindesteuerämtern und dem kantonalen Steueramt,
- § 132 ff. StG betreffend die Verfahrenspflichten der Steuerbehörden im Einschätzungsverfahren,
- § 192 StG betreffend das Verfahren bei strittiger kommunaler Steuerhoheit sowie diesbezügliche Weisungen des Kantonalen Steueramts (insbesondere Merkblatt des kantonalen Steueramts über das Verfahren bei Bestreitung der Steuerhoheit ab Steuerperiode 1999



3/5

nach dem neuen Steuergesetz vom 8. Juni 1997 vom 24. November 1999 [ZStB-Nummer 3.1]),

- § 31 StV betreffend den Informationsaustausch zwischen Gemeindesteuerämtern und dem kantonalen Steueramt.

Eine Datenweitergabe des städtischen Steueramts an das Kantonale Steueramt kann im vorliegenden Zusammenhang ferner zum Vollzug des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) erfolgen:

- Gemäss Art. 111 DBG (Amtshilfe unter Steuerbehörden) unterstützen sich die mit dem Vollzug des DBG betrauten Behörden, worunter auch Gemeindesteuerämter fallen können, gegenseitig in der Erfüllung ihrer Aufgabe. Sie erteilen den Steuerbehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden die benötigten Auskünfte kostenlos und gewähren ihnen auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten.
- Gemäss Art. 112 DBG (Amtshilfe anderer Behörden) erteilen die Behörden des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden auf Ersuchen hin alle erforderlichen Auskünfte. Sie können diese Behörden von sich aus darauf aufmerksam machen, wenn sie vermuten, dass eine Veranlagung unvollständig ist.
- Gemäss Art. 122 Abs. 2 DBG übermitteln die zuständigen Behörden der Kantone und Gemeinden den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden die nötigen Angaben aus den Kontrollregistern. Für die Vorbereitungsarbeiten können die Veranlagungsbehörden die Mithilfe der Gemeindebehörden oder besonderer Vorbereitungsorgane in Anspruch nehmen.

Frage 3

Inwiefern wird die Verhältnismässigkeit dieser Datenweitergabe berücksichtigt?

Staatliches Handeln muss verhältnismässig sein (Art. 5 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101], Art. 2 Abs. 2 Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 [KV, LS 101], § 23 IDG). Anfragen des Kantonalen Steueramts um Datenbekanntgabe und Datenauskünfte an das Kantonale Steueramt müssen verhältnismässig, das heisst erforderlich, geeignet und angemessen, erfolgen. Soweit Rechtsgrundlagen eine Datenbekanntgabe auf Anfrage vorsehen und der angefragten Behörde hinsichtlich der Datenbekanntgabe keinen Entscheidungsspielraum belassen (insbesondere Auskunft auf Verlangen einer Steuerbehörde gemäss § 121 Abs. 1 StG), hat die Verhältnismässigkeitsprüfung grundsätzlich auf Seiten der auskunftersuchenden Behörde, vorliegend durch das Kantonale Steueramt, zu erfolgen.

Im Rahmen der in der Schriftlichen Anfrage genannten Steuerhoheitsverfahren bildet die Frage des steuerrechtlichen Wohnsitzes einer Person jeweils den Verfahrensgegenstand. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung befindet sich der steuerrechtliche Wohnsitz einer natürlichen Person am Ort, wo sich die Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, beziehungsweise wo sich der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen befindet. Dieser Lebensmittelpunkt bestimmt sich nach der Gesamtheit der objektiven äusseren Umstände, die die Lebensinteressen erkennen lassen. Aufgrund der gesetzlichen Untersuchungsmaxime haben



4/5

Steuerbehörden den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen zu untersuchen (vgl. namentlich § 132 ff. StG, § 138 StG, Art. 46 StHG, Art. 130 DBG sowie lit. D [insbesondere Ziff. 27] des Merkblatts des kantonalen Steueramts über das Verfahren bei Bestreitung der Steuerhoheit ab Steuerperiode 1999 nach dem neuen Steuergesetz vom 8. Juni 1997 vom 24. November 1999 [ZStB-Nummer 3.1]). Die eingangs der Schriftlichen Anfrage genannten Abklärungen des Kantonalen Steueramts (Verweis auf NZZ-Artikel) sowie allfällige Datenweitergaben des städtischen Steueramts an das Kantonale Steueramt stehen in diesem Kontext.

Das städtische Steueramt nimmt in spezifischen Fällen aufgrund konkreter Anhaltspunkte im Rahmen der Untersuchungsmaxime Steuerdomizilabklärungen vor. Das entsprechende Vorgehen ist mit der Finanzdirektion als Aufsichtsbehörde des Steueramts abgestimmt. Die Verhältnismässigkeit der Einforderung diverser Informationen und Personendaten im Zusammenhang mit Steuerhoheitsverfahren hat die Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich hinsichtlich Wochenaufenthaltsabklärungen geprüft und hierzu ein Merkblatt erstellt (siehe Merkblatt der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich «Abklärung des Wochenaufenthalts durch das Steueramt» vom Oktober 2025, abrufbar unter: <https://www.datenschutz.ch/datenschutz-in-oeffentlichen-organen/steuern>). Schliesslich hat die Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich hinsichtlich der Verhältnismässigkeit der Datenweitergabe an Steuerbehörden im Merkblatt «Meldepflichten von Verwaltungsstellen gegenüber den Steuerbehörden» vom Oktober 2025 (abrufbar unter: <https://www.datenschutz.ch/datenschutz-in-oeffentlichen-organen/steuern>) festgehalten, dass die Interessen einer betroffenen Person an der Unterlassung einer behördlichen Meldung von Daten aufgrund eines Verdachts einer unvollständigen Besteuerung an eine Steuerbehörde (gemäss § 121 StG, vgl. Antwort auf Frage 2) in der Regel nicht höher zu gewichten sein dürften als die öffentlichen Interessen an einer korrekten Besteuerung.

Frage 4

Welchen anderen kommunalen, kantonalen oder eidgenössischen Amtsstellen geben städtische Dienstabteilungen Daten weiter? Bitte um Angabe der jeweiligen Datenbestände, liefernde Dienstabteilung, empfangende Amtsstelle und Rechtsgrundlage.

Städtische Dienstabteilungen geben anderen kommunalen, kantonalen oder eidgenössischen Amtsstellen gemäss Übersicht in der Beilage Auskunft.

Frage 5

Wie werden die betroffenen Personen über die Datenweitergabe informiert?

Für Datenweitergaben an das Kantonale Steueramt im Kontext der Schriftlichen Anfrage ist hinsichtlich der Information über die Datenbeschaffung § 12 Abs. 3 IDG einschlägig. Demgemäss entfällt eine Information betroffener Personen über die Beschaffung von Personendaten, wenn die Beschaffung der Personendaten gesetzlich vorgesehen ist (lit. b) oder in den Fällen gemäss § 23 IDG (lit. d). Letzteres kann namentlich der Fall sein, wenn die Bekanntgabe der Information die Wirkung von Untersuchungsmassnahmen gefährdet oder die Bekanntgabe die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen beeinträchtigt (§ 23 Abs. 2 lit. c und lit. e IDG). Für die erwähnten Datenweitergaben an das Kantonale Steueramt beste-



5/5

hen jeweils Rechtsgrundlagen (siehe Antwort auf Frage 2), sodass grundsätzlich keine Information der betroffenen Personen zu erfolgen hat. Die Daten finden Eingang in die Steuerakten und sind entsprechend dem Akteneinsichtsrecht grundsätzlich einsehbar. In laufenden Verfahren ist zudem zu beachten, dass eine Bekanntgabe der Information über eine Datenbeschaffung die Durchführung von Steuerhoheitsverfahren im Einzelfall beeinträchtigen könnte und daher unter Umständen auch deshalb von Gesetzes wegen nicht zu erfolgen hat. Entsprechend werden betroffene Personen in diesem Zusammenhang in der Regel nicht ausdrücklich über eine erfolgte, gesetzlich vorgesehene Datenweitergabe an das Kantonale Steueramt informiert. Führt das Kantonale Steueramt aufgrund weitergegebener Daten beispielsweise ein Steuerhoheitsverfahren durch, haben betroffene Personen sämtliche verwaltungsrechtlichen Verfahrensrechte, namentlich auch das im Rahmen des rechtlichen Gehörs bestehende Akteneinsichtsrecht.

Frage 6

Falls Daten weitergegeben werden: Wie ordnet der Stadtrat diesen Sachverhalt datenschutzrechtlich ein?

Die im Rahmen des in der Schriftlichen Anfrage zitierten Kontexts erfolgten Datenweitergaben an das Kantonale Steueramt erfolgen gesetzmässig und verhältnismässig und werden als datenschutzkonform eingeordnet (vgl. die vorstehend genannten Rechtsgrundlagen und Antworten sowie in datenschutzrechtlicher Hinsicht insbesondere auch die Verweise auf Ausführungen der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich, welche im kantonalen Steuerbereich datenschutzrechtlich zuständig ist).

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter